

Die Haftung...

...des Auftraggebers – Das sollten Sie beachten

Der Übergang der Steuerschuld im Zusammenhang mit Bauleistungen ruft automatisch die Auftraggeberhaftung auf den Plan. Hierbei haftet der Auftraggeber der Bauleistung für Beiträge und Abgaben aus Arbeitsverhältnissen von Subunternehmern. Der Auftraggeber haftet mit

- bis zu 20% des geleisteten Werklohns für alle vom Subunternehmer zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge, die bis zum Ende jenes Kalendermonats fällig werden, in dem die Leistung des Werklohns erfolgt;
- bis zu 5% des geleisteten Werklohns für alle lohnabhängigen Abgaben (Lohnsteuer, DB, DZ), die bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig werden, in dem die Leistung des Werklohns erfolgt.

Der Auftraggeber ist von der Haftung befreit, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns auf der HFU-Gesamtliste geführt wird. Eine kostenlose Abfrage dieser Liste ist auf der Homepage der Sozialversicherung unter www.sozialversicherung.at möglich. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen. Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10% der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen.

Seit 01.01.2015 besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch für Einpersonen-Unternehmen (ohne Dienstnehmer) die Möglichkeit in die HFU-Liste aufgenommen zu werden. Das Vorliegen von Beitragsrückständen für Zeiträume bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat bzw. das Fehlen von Beitragsnachweisungen für diesen Zeitraum



Foto: © Fotostudio Furrer

„Werden Bauleistungen nicht als solche erkannt und mit 20% verrechnet, droht bei einer Insolvenz des Subunternehmers ein Schaden in Höhe von 45% (25% Haftung; 20% Vorsteuer) der Nettoauftragssumme“, erklärt Mag. Kandlhofer.

führen zur Streichung eines Unternehmens aus der HFU-Gesamtliste. Wird der Subunternehmer nicht auf der HFU-Liste geführt, kann sich der Auftraggeber von der Haftung durch Zahlung der insgesamt 25% an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse (DLZ) befreien. Nähere Informationen zur Überweisung werden auf der Homepage der Wiener Gebietskrankenkasse zur Verfügung gestellt. Weitere Möglichkeiten die Haftung auszuschließen existieren nicht.

Eine ständige Überprüfung der HFU-Liste bei jeder Zahlung bzw. jeder sonstigen Überweisung an das Dienstleistungszentrum ist daher dringend zu empfehlen. ■

Wesonig + Partner
Steuerberatung GmbH
Birkfelder Straße 25
8160 Weiz
Tel.: 03172/37 80-0
Fax: 03172/37 80-7
E-Mail: office@wesonig.at
www.wesonig.at